Ratschlag für Unternehmerfamilien:

Erbschaft- und Schenkungsteuernotfallplanung – auch ohne Schenkungsanlässe

Sehr geehrte Frau Dr. Gräfe, Mitte 2016 ist ein neues Erbschaftsteuergesetz in Kraft getreten. Warum sollten sich Unternehmerfamilien Ihrer Meinung nach mit diesem Thema beschäftigen? Die meisten Familien haben ja noch vor Inkrafttreten der Reform ihre Anteile an die nächste Generation übertragen.

Dr. Maren Gräfe: Dieses Argument höre ich immer wieder. Aber das bedeutet nicht, dass es für diese Familien keinen Handlungsbedarf gibt. Die Erbschaftsteuerreform war nicht die erste und wird auch sicherlich nicht die letzte sein. Aber derzeit spielen wir mit diesem Schiedsrichter. Festzuhalten ist, dass die Regelungen, die seit Mitte 2016 für die Unternehmensübergaben gelten, den – geplanten und ungeplanten – Generationswechsel in Unternehmen deutlich erschweren und zu einer immensen und teilweise existenzbedrohenden Liquiditätsbelastung werden können.

Dr. Maren Gräfe LL. M., Direktorin, Leiterin Private Clients Solutions, PricewaterhouseCoopers GmbH, München

Bei unseren empirischen Untersuchungen unserer Bestandsmandanten wie auch targetierter Unternehmen haben wir festgestellt, dass einige Familienunternehmen nach dem Status quo keine Möglichkeit hätten, von irgendeiner (anteiligen) sachlichen Steuerbefreiung im Falle einer Übergabe zu profitieren. Wir haben hierzu mittels einer softwarebasierten High-Level-Analyse die Situation für eine große Anzahl von Familienunternehmen in Deutschland „durchgespielt". Bei den allermeisten von ihnen hat sich herausgestellt, dass sie nur teilweise verschonungsfähig sind. Hier teilt sich nämlich die Bilanz wie bei Aschenputtel auf: in „gutes" Vermögen – also begünstigtes – und „schlechtes" – also nicht begünstigtes. Nur für das „gute" Vermögen ist eine Verschonung möglich.

Die allermeisten Unternehmen müssen daher liquiditätsmäßig vorsorgen. Hierfür muss aber zunächst für Sensibilität hinsichtlich des eigenen Status quo gesorgt werden.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Inhaber eines Gesellschaftsanteils gehalten, sich zeitnah einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Belastung bei einer (ungeplanten) Übertragung zu erwarten ist. Hierauf muss auch die Finanzplanung von Inhabern und Gesellschaftern ausgerichtet werden.

Nur dann, wenn man den Status quo kennt und einordnen kann, kann man den gegebenenfalls bestehenden Gestaltungsspielraum weitgehend nutzen. Wie üblich gilt auch hier: Gestaltungsspielraum gibt es immer!

Was heißt das jetzt genau? Können Sie uns ein paar Eckpfeiler des geltenden Rechts auf den Punkt bringen?

Dr. Maren Gräfe: Sicher, gern! Ausgangspunkt der Reform war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014. Das Gericht hat im Kern gesagt, dass eine Steuerverschonung bei unternehmerischem Vermögen vor dem Hintergrund der Arbeitsplatzsicherung sowie der geringeren Liquidität gewährt werden muss. Es hat dabei aber festgehalten, dass dieser Sinn und Zweck nicht ohne Blick auf die Größe des Unternehmens bewertet werden darf. Einfach formuliert: Nicht jeder Unternehmer ist arm! Aus diesem Grund darf eine volle Verschonung nicht ohne größenabhängige Aspekte gewährt werden. Zudem wollte das Bundesverfassungsgericht extremen Ausformungen der Gestaltungspraxis entgegenwirken.

Aus diesen Gründen gibt es zwei zentrale Veränderungen: Zunächst einmal werden größenabhängig drei Schubladen aufgemacht, in die die Übertragungen von unternehmerischem Vermögen eingeordnet werden.

Wird ein Anteil an einem Familienunternehmen übertragen, dessen Wert bis zu 26 Millionen EUR beträgt, so ist grundsätzlich eine sachliche Steuerbefreiung – ähnlich wie es nach früherem Recht der Fall war – möglich. Das bedeutet, dass eine 100- beziehungsweise 85-prozentige Verschonung oder Steuerbefreiung beansprucht werden kann. Wir werden aber gleich noch sehen, dass diese Befreiung nicht zwingend auf das komplette unternehmerische Vermögen gewährt wird, sondern nur noch auf das „gute" Vermögen.

Wird demgegenüber ein Unternehmensanteil übertragen, dessen Wert 26 Millionen EUR überschreitet, so schmilzt der 85- beziehungsweise 100-prozentige Verschonungsabschlag ratierlich ab. Das führt – vereinfacht gesagt – dazu, dass ab einem unternehmerischen Wert von 90 Millionen EUR keine Steuerbefreiung mehr gewährt wird und im Kern erst mal die Zahlung der vollen Steuer fällig ist.

Wir kommen später noch auf eine Lösungsmöglichkeit für diese letzte Fallgruppe, also für Erwerbe von Unternehmen mit einem Wert von mindestens 90 Millionen EUR, sogenannte Großerwerbe.

Aber ist es da nicht eine Lösung, bei größeren Anteilen einfach in kleine Tranchen zu stückeln und nach und nach zu schenken?

Dr. Maren Gräfe: Leider nicht wirklich. Das hat der Gesetzgeber vorhergesehen und rechnet deswegen Schenkungen und Übertragungen – auch solche von Todes wegen –, die innerhalb von zehn Jahren von einer Person an einen anderen Erwerber erfolgen, wertmäßig zusammen. Dies gilt übrigens auch für Schenkungen, die vor Inkrafttreten der letzten Reform (Mitte 2016) vollzogen wurden.

Das bedeutet, dass die Senioren, die zwar ihre wesentlichen Anteile vor Mitte 2016 verschenkt, aber noch einen Restanteil zurückbehalten haben, ein Problem mit diesem Restanteil haben. Hier muss durch testamentarische Gestaltung vermieden werden, dass dieser Restanteil im Zeitraum bis Mitte 2026 an die gleiche Person übertragen wird. Gegebenenfalls kann sich hier auch der Einsatz von „künstlichen Erwerbern", nämlich Stiftungen, anbieten.

Gut, aber das heißt doch für kleinere Unternehmen, bei denen der gesamte Unternehmens- oder Anteilswert die 26-Millionen-Grenze nicht übersteigt, dass die gleichen Rahmenbedingungen gelten wie früher?

Dr. Maren Gräfe: Leider nein. Zunächst einmal wird bei allen drei „Wertschubladen" für jede Form einer möglichen Steuerverschonung vorausgesetzt, dass das sogenannte Bruttoverwaltungsvermögen (das Verwaltungsvermögen vor Abzug jeglicher Verbindlichkeiten) nicht 90 Prozent des Unternehmenswerts erreicht. Dies ist der sogenannte 90-Prozent-Test. Dieser gilt unabhängig von der Größenordnung des Unternehmens und trifft jede Übertragung.

Verwaltungsvermögen? Dabei handelt es sich doch im Wesentlichen um Aspekte wie Cash, Wertpapiere und Dritten zur Nutzung überlassene Immobilien, richtig? Sind es wirklich so viele Unternehmen, die derartige Vermögensgegenstände zu so hohem Anteil auf der Bilanzseite haben?

Dr. Maren Gräfe: Da gebe ich Ihnen grundsätzlich recht. Die von Ihnen genannten Vermögenswerte sind sicherlich nicht

der Standard auf der Bilanzseite produzierender Unternehmen. Problematisch ist aber der Begriff der Finanzmittel, die zum Verwaltungsvermögen gehören. Dabei geht es nämlich nicht nur um Cash, Festgeld, Sichtguthaben et cetera, sondern auch um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Betroffen sind auch „geleistete Anzahlungen". Dies ist schwer zu verstehen, da solche Forderungen ja zum operativen Kern der Unternehmen gehören und jetzt vom Gesetzgeber als „schlecht" eingestuft werden.

Bei Personengesellschaften ist insbesondere darauf zu achten, dass Gesellschafterdarlehen beim jeweiligen übertragenden Gesellschafter als Forderungen im Sonderbetriebsvermögen erbschaftsteuerlich Finanzmittel sind.

Das bedeutet, dass Unternehmen mit einem hohen Forderungsbestand, zum Beispiel Handelsunternehmen und Unternehmen aus Bereichen des Anlagenbaus, tendenziell ein Problem mit diesem 90-Prozent-Test haben und Gefahr laufen, im Falle eines ungeplanten Erbfalls in ihrer Existenz bedroht zu werden.

Dies kommt nach unserer Erfahrung gar nicht so selten vor. Damit ist diese Hürde das „Zünglein an der Waage". Trotzdem wissen viele Unternehmer hiervon nichts oder machen sich keine Vorstellung von den Details. Das bedeutet, dass jeder Unternehmer beziehungsweise Gesellschafter im Sinne einer Art Notfallplanung als Erstes diese Quote überprüfen und sie auch fortlaufend im Blick behalten muss.

Das kann man ja recht einfach anhand der Aktivseite der Bilanz tun, oder?

Dr. Maren Gräfe: Wenn man seinen Unternehmenswert kennt. Denn die Bezugsgröße des 90-Prozent-Tests ist der Unternehmenswert. Daran zeigt sich, dass wir zukünftig im Rahmen von Betriebsprüfungen deutlich mehr Diskussionen hinsichtlich der Bewertung führen werden. Deswegen ist hier eine skalierbarere laufende Bewertung notwendig. Auch hier zeigt sich der Vorteil des Einsatzes von Softwarelösungen.

Abgesehen davon ist die Ermittlung des Verwaltungsvermögens bei großen Konzernstrukturen ein rechnerischer Irrsinn und nur schwer „von Hand" zu erledigen.

Dann lautet das Fazit also: Entwarnung für Unternehmen und Anteile mit einem Wert von bis zu 26 Millionen EUR sowie einer Bruttoverwaltungsvermögensquote von unter 90 Prozent?

Dr. Maren Gräfe: Leider nicht ganz. In den allermeisten Fällen gibt es auch bei diesen Erwerben eine verbleibende Steuerbelastung. Dies liegt zum einen daran, dass sowohl der 85- als auch der 100-prozentige Verschonungsabschlag nur auf das „gute" Vermögen gewährt werden. Gutes Vermögen ist alles, was nicht Verwaltungsvermögen ist. Verwaltungsvermögen kann unter Umständen in den „guten Topf" wandern, wenn es durch Schuldenverrechnung saldiert wird. Hierbei werden auch bestimmte Freibeträge gewährt.

Aber das nach diesen Verrechnungen verbleibende „Nettoverwaltungsvermögen" ist definitiv zu besteuern. Bei mehrstufigen Konzernstrukturen muss dieses Vermögen von unten nach oben – zur Muttergesellschaft – „hochermittelt" werden. Es sind auf jeder Stufe 21 Berechnungsschritte erforderlich. Das kann keiner mehr „von Hand". Zudem ist die 100-prozentige Verschonung nur dann möglich, wenn die sogenannte 20-Prozent-Grenze nicht überschritten ist.

Worum handelt es sich dabei?

Dr. Maren Gräfe: Diese Grenze bedeutet, dass das Verwaltungsvermögen nach einer möglichen Verrechnung der Finanzmittel mit dem Schuldenbestand nicht mehr als 20 Prozent des Unternehmenswerts ausmachen darf. Diese Quote errechnet sich wiederum etwas anders als beim 90-Prozent-Test. Das zeigt erneut die Komplexität des geltenden Rechts. Umso mehr bedarf es eines kompetenten Überblicks.

Aber was ist, wenn ich den 90-Prozent-Test bestehe, die 20-Prozent-Grenze einhalte und nicht über Nettoverwaltungsvermögen verfüge? Ist dann eine 100-prozentige Verschonung des gesamten Vermögens möglich?

Dr. Maren Gräfe: Leider auch dann in den meisten Fällen nicht. Sogenanntes junges Verwaltungsvermögen und sogenannte junge Finanzmittel werden nämlich definitiv besteuert. Junges Verwaltungsvermögen ist solches, das dem Betrieb noch nicht

länger als zwei Jahre zuzurechnen ist. Junge Finanzmittel im Speziellen bezeichnen den positiven Saldo von Einlagen minus Entnahmen in den letzten zwei Jahren. Junges Verwaltungsvermögen inklusive der jungen Finanzmittel kann dabei nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

Diese Regelung wirkt sich insbesondere in mehrstufigen Konzernstrukturen mit Zahlungsströmen (Cash-Pooling) von oben nach unten aus – von den Mutter- zu den Tochter- und Enkelgesellschaften. Hier kann es bezüglich desselben Finanzmittelbestands sogar zur mehrfachen Berücksichtigung als junge Finanzmittel kommen. Deshalb sollten einschlägige Finanzierungswege überdacht werden.

Was raten Sie Unternehmerfamilien angesichts dieser ernüchternden Erkenntnisse?

Dr. Maren Gräfe: Ich empfehle, dass sich jeder Inhaber von Unternehmen oder Unternehmensanteilen auch ohne konkrete Schenkungspläne einen Überblick über die verschiedenen Verwaltungsvermögensquoten in seinem Unternehmen sowie den Unternehmenswert verschafft. Dies muss sogar rollierend erfolgen. Daneben sollte zumindest generisch eine Unternehmensbewertung zur Ermittlung der Bezugsgröße veranlasst werden.

Wir arbeiten hierzu mit einer smarten Softwarelösung, mit der wir Unternehmen einen ersten Überblick über Werte und Quoten geben können, ohne dass bereits erhebliche Kosten für eine genaue Berechnung verursacht werden.

Im Rahmen eines solchen ersten High-Level-Tests können wir einen Überblick für Kosten von in der Regel zwischen 7.000 und 12.000 EUR geben. Dieser Test kann vierteljährlich aufgefrischt werden – für 3.000 bis 4.000 EUR.

Das klingt gut. Aber was ist, wenn sich dabei herausstellt, dass ein Unternehmen ein Problem mit seiner Verwaltungsvermögensquote hat?

Dr. Maren Gräfe: Hier können wir bilanzielle Maßnahmen ergreifen. So sollten Gesellschafter von Personengesellschaften ihre Darlehensfinanzierungen gegenüber ihrem Unternehmen überdenken. Zudem sollten liquide Bestände aus der Bilanzseite herausgenommen werden. Auch hilft es mitunter, eine starke Eigenkapitalquote zugunsten von Fremdfinanzierungen zu reduzieren. Wertpapiervermögen sollte nicht direkt gehalten werden. Sollten sich auf der Passivseite Pensionsverpflichtungen befinden, so kann überlegt werden, diese durch Verwaltungsvermögensgegenstände der Aktivseite in geeigneter Weise zu besichern.

Wie verhält es sich bei den sogenannten Großerwerben, die Sie erwähnt haben? Genügen diese Maßnahmen in solchen Fällen?

Dr. Maren Gräfe: Nein. Wie beschrieben gibt es dort keine Steuerfreistellung im Sinne eines Verschonungsabschlags. Allerdings besteht die Möglichkeit einer sogenannten Verschonungsbedarfsprüfung. Dies ist der Antrag auf eine Art Steuererlass. Erlasswürdig ist aber nur ein Erwerber, der „arm" ist und die Steuer ganz oder teilweise nicht bezahlen kann. Dies können kleine Kinder sein. Aber wenn man diese als Gesellschafter „scheut", dann bieten sich Familienstiftungen als Erwerber an. Diese sind auch gar nicht so ein Teufelswerk, wie viele Inhaber befürchten.

Also lautet das Fazit: Das geltende Recht ist höchst komplex. Man muss sich laufend einen Überblick verschaffen und diesen auch erhalten. Aber es gibt immer Möglichkeiten zur Optimierung. Letztlich bedarf es eines hochspezialisierten Beraters mit klugen Lösungen?

Dr. Maren Gräfe: Besser hätte ich es nicht formulieren können.

Vielen Dank für das Gespräch. ▮

Das Interview führte Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V. (www.nfep.de).